



### INHALT:

#### **4 Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge, Schwerbehindertenfürsorge, Jugendhilfe, Sozialversicherung, Flüchtlingswesen, Lastenausgleich**

Neubildung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien (Jugendhilfeausschuss) für die Amtsperiode 2026-2032 gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe..... S. 88

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Unterkunftsanlagen der Stadt Rosenheim, Unterkunftsanlagengebührensatzung..... S. 90

#### **6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**

Vollzug der Baugesetze;  
Bauvorhaben: Aufstockung und Umbau eines Büro- u. Lagergebäudes  
Fl.Nrn.: 935/8, 935/10, 935/12  
Gemarkung: Rosenheim  
Bauort: Westermayerstraße 5 - 7  
Antragsnummer: VV-2025-0446-S..... S. 94

### HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat III, Königstr. 24, 83022 Rosenheim Tel. 08031/365-1304)

**Aufnahme in den Mail-Verteiler** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/365-1040) oder schicken Sie Ihre Mail-Adresse an [poststelle@rosenheim.de](mailto:poststelle@rosenheim.de) und Sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht Ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt> **kostenlos** zur Verfügung.

#### **4 SOZIALHILFE, KRIEGSOPFERFÜRSORGE, SCHWERBEHINDERTENFÜRSORGE, JUGENDHILFE, SOZIALVERSICHERUNG, FLÜCHTLINGSWESEN, LASTENAUSGLEICH**

**Neubildung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien (Jugendhilfeausschuss) für die Amtsperiode 2026-2032 gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) und Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. S 942) in der jeweils geltenden Fassung**

##### **Aufforderung**

Die Amtsperiode des Jugendhilfeausschusses endet am 30.04.2026. Mit Beginn der neuen Amtsperiode des Stadtrates ist auch der Jugendhilfeausschuss neu zu bilden. Gemäß § 71 SGB VIII i. V. m. Art. 18 und 19 AGSG gehören dem Ausschuss stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

Stimmberechtigte Mitglieder sind neben dem Oberbürgermeister und Mitgliedern des Stadtrates auch Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählt werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände werden angemessen berücksichtigt.

Beratende Mitglieder sind neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 AGSG genannten Personen auch Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII. (Art. 19 Abs. 1 Nr. 10 AGSG)

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.

Die im Bereich der Stadt Rosenheim wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere auch die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, werden hiermit aufgefordert, bis 31.03.2026 Vorschläge für die gem. § 71 Abs. 1 SGB VIII zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder einzureichen.

Die im Bereich der Stadt Rosenheim tätigen selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII werden hiermit aufgefordert, Vorschläge für die gem. Art. 19 Abs. 1 Nr. 10 AGSG zu berufenden beratenden Mitglieder einzureichen.

Die Vorschläge sind bei der Stadt Rosenheim, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Königstraße 24, 83022 Rosenheim oder per Mail an [jugendamt@rosenheim.de](mailto:jugendamt@rosenheim.de) einzureichen.

Die Vorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung und Anschrift der vorschlagenden Stelle
- b) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der vorgeschlagenen Person
- c) Kurze Angaben über die Tätigkeit in der Jugendarbeit
- d) Benennung einer möglichen Stellvertretung mit den Angaben b) und c)

Stimmberechtigte Mitglieder müssen nach dem GLKrWG wählbar sein. Wählbar ist, wer am voraussichtlichen Wahltag 04.05.2026:

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat
- b) Unionsbürger/-in gem. Art. 1 Abs. 2 GLKrWG ist
- c) seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz in Stadt oder Landkreis Rosenheim hat
- d) nicht gem. Art. 21 GLKrWG nicht wählbar ist

Für beratende Mitglieder gelten die Voraussetzungen an die Wählbarkeit nur insoweit, als dass sie ihren Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz in der Stadt Rosenheim haben müssen. Sie können minderjährig sein und die Staatsbürgerschaft spielt keine Rolle.

Rosenheim, 24.02.2026

Christian Meixner

Jugendamtsleiter

#### **4 SOZIALHILFE, KRIEGSOPFERFÜRSORGE, SCHWERBEHINDERTENFÜRSORGE, JUGENDHILFE, SOZIALVERSICHERUNG, FLÜCHTLINGSWESEN, LASTENAUSGLEICH**

### **Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Unterkunftsanlagen der Stadt Rosenheim, Unterkunftsanlagengebührensatzung**

**Vom 26.02.2026**

Die Stadt Rosenheim erlässt auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (GVBl S. 264, BAYRS 2024-1-I) in der Fassung vom 04. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) folgende Satzung

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Rosenheim erhebt für die Benutzung der Unterkunftsanlagen auf Grund der Unterkunftsanlagensatzung in der jeweils gültigen Fassung, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebühren für die Gemeinschaftsunterkunftsanlagen**

(1) Für die Benutzung der Unterkunftsanlagen Brunnholzstraße 57 und Traberhofstraße 48 beträgt die Gebühr je Wohneinheit monatlich 400,00 Euro.

Sind in einem Raum mehrere Personen zur selbstständigen Benutzung eingewiesen, so wird die Gebühr anteilmäßig erhoben.

(2) Für die Benutzung der Unterkunftsanlage Austraße 34, Gießenbachstraße 18 und 18a, Kufsteiner Straße 107 und Kufsteiner Straße 40 werden folgende Gebühren festgesetzt:

1 Person	EUR 380,00
2 Personen	EUR 495,00
3 Personen	EUR 605,00
4 Personen	EUR 710,00
5 Personen	EUR 830,00
6 Personen	EUR 935,00
Jede weitere Person	EUR 120,00

### **§ 3 Gebühren für die Einzelunterkünfte**

Für einzelne, von der Stadt Rosenheim vorübergehend angemietete und als Unterkünfte verwendete Wohnungen, für welche die Aufnahme von Benutzungen gemäß § 2 der Unterkunftsanlagensatzung verfügt wurde (Einzelunterkünfte), werden Gebühren in Höhe der für diese Wohnungen von der Stadt Rosenheim an den jeweiligen Vermieter zu zahlenden Mieten, inkl. Nebenkosten (z.B. Wasser, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Strom usw.), nach Maßgabe der Anlage 1 zu § 3 der Satzung erhoben.

### **§ 4 Gebührenschildner**

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Unterkunftsanlagensatzung verfügt wurde. Mehrere volljährige Benutzer einer Unterkunft haften als Gesamtschuldner, wenn sie miteinander verwandt, verheiratet oder verschwägert sind, eine eheähnliche Gemeinschaft oder eine Gemeinschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz bilden.

### **§ 5 Entstehung der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht mit dem Tag, an dem die Unterkunft nach der Aufnahmeverfügung gem. § 3 der Unterkunftsanlagensatzung bezogen werden kann, mit dem Tag des Einzugs, wenn sie an einem früheren als dem in der Aufnahmeverfügung bezeichneten Tag bezogen wird. Kann die Unterkunft aus einem von der Stadt Rosenheim zu vertretenden Grund erst später bezogen werden, so entsteht die Gebührenschild erst mit dem Tag, an dem der Einzug möglich ist. Für Nutzungszeiträume von weniger als einem Monat wird pro Tag je 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

### **§ 6 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit**

(1) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung der Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.

(2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Gebühren nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

## **§ 7 Fälligkeit**

Die Gebühren sind monatlich im Voraus am ersten Tag des Monats oder zu Beginn der Nutzung fällig und müssen innerhalb von 5 Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung eingezahlt werden.

## **§ 8 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände**

(1) Die Festsetzung, Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.

(2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Gebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Unterkunftsanlagegebührensatzung vom 27. Februar 2025 außer Kraft.

Rosenheim, 26.02.2026  
Andreas März  
Oberbürgermeister

Anlage 1 zu § 3:

Die Benutzungsgebühren für die Einzelunterkünfte werden wie folgt festgesetzt:

<b>Einzelunterkünfte</b>	<b>Größe in m<sup>2</sup></b>	<b>mtl. Nutzungsgebühr</b>
Argonnenstraße 6b EG links	49,77	787,00 €
Argonnenstraße 6b 2. OG links	36,52	624,00 €
Argonnenstraße 8 1. OG rechts	32,58	250,61 €
Argonnenstraße 13 1. OG rechts	32,40	402,00 €
Flandernstraße 7 1. OG links	62,49	612,00 €
Oberwöhrstraße 58 EG rechts	59,87	1.264,00 €
Oberwöhrstraße 62 EG links	59,87	872,19 €
Oberwöhrstraße 69 1. OG links	69,51	875,57 €
Tannenbergstraße 5 1. OG re. vorne	34,03	357,14 €
Tannenbergstraße 5 1. OG re. hinten	31,78	375,01 €
Tannenbergstraße 5a 1. OG links	63,44	617,00 €
Tannenbergstraße 7a 1. OG rechts	75,60	703,00 €

## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

**Bauvorhaben:** Aufstockung und Umbau eines Büro- u. Lagergebäudes

**Fl.Nrn.:** 935/8, 935/10, 935/12

**Gemarkung:** Rosenheim

**Bauort:** Westermayerstraße 5 - 7

**Antragsnummer:** VV-2025-0446-S (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

### **B E S C H E I D:**

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrags vom 16.12.2025 Nummer VV-2025-0446-S unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der [Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit](#).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Stein

- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke Fl.-Nr. 935, 935/7, 935/13 und 935/14 der Gemarkung Rosenheim öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229 nach Terminvereinbarung unter Tel. 08031 / 365-1671 eingesehen werden.